

**VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄß ART. 28 DS-GVO
PASCOM ONE****VEREINBARUNG**

zwischen

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -
und der

pascom Austria GmbH
Wickenburggasse 23/11
1080 Wien
Österreich

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags**1.1 Gegenstand**

Die Beauftragung umfasst die Bereitstellung und Betrieb von pascom ONE als Software as a Service (SaaS). pascom ONE ist eine Voice-over-IP Telefonanlage aus der Cloud und bietet diesen Telekommunikationsdienst in das öffentliche Telefonnetz. Die Bereitstellung der Lösung erfolgt als Software as a Service über das Internet auf Basis von Nutzer-Abonnements (User-Subscription). Es werden u. a. folgende Dienste zur Verfügung gestellt:

Unified Communication, Funktionen wie Desktop-, Mobile- und Web-Clients für Telefonie, Videokonferenzen, Screensharing, Gruppenchat, Fax- & Dateitransfer, Einzelplatz- und Multiline-TAPI, Contact Center, IVR & Analytics, Schnittstellen/Konnektoren und KI gestützte Transkriptionsdienste.

Neben der Bereitstellung des SaaS umfasst die Beauftragung auch die Administration und Support des pascom ONE Dienstes. Der Dienst Pascom ONE ist ausschließlich für Geschäftskunden verfügbar.

Für die Anbindung an das Telefonnetz kommt der Dienst „Nummer-Hosting“ der Firma Colt Technology Services GmbH (Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt a. M.) zum Einsatz. Colt agiert als verantwortliche Stelle bei der zur Verfügung Stellung des Telefonie-Dienstes im Sinne des TKG, inkl. der Abrechnung von Verbindungsgebühren, die von einem mit Colt verbundenen Unternehmen in Indien vorgenommen werden. Als Rechtsgrundlage dienen hier BCR und Standardvertragsklauseln der EU-Kommission.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Vertragslaufzeit der seitens des Auftraggebers bestellten pascom ONE Abonnements.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers ergeben sich aus den Beauftragten Leistungen innerhalb der pascom Lizenz. Das Hosting der personenbezogenen Daten findet ausschließlich innerhalb der EU/EWR statt.

2.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Name, Vorname der Benutzer
- Vertragsstammdaten
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Nutzungs- und Verhaltensdaten (Metadaten)
- Sprach- und Videoaufzeichnungen, gegebenenfalls Transkripte
- Dokumente

2.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

Kunden, Interessenten, Beschäftigte, Lieferanten, Geschäftspartner und Bewerber des Auftraggebers.

3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen finden sie unter:

[Anlage 1](#)

3.2 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO sicherzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

3.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

4.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

4.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- b) Schriftliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt:

Herr Michael Gruber
BSP-SECURITY
Thundorferstr. 10, D-93047 Regensburg
T: +49 (0) 941 462 909 29
E-Mail: michael.gruber@bsp-security.de
- c) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 litt. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- d) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 litt. c, 32 DS-GVO.

- e) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- f) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- g) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- h) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- i) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6 Unterauftragsverhältnisse

6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.2 Der Auftraggeber stimmt mit Unterzeichnung des AV-Vertrages der Beauftragung unter <https://www.pascom.net/at/datenschutz/> ersichtlichen Unterauftragnehmer zu.

6.3 Die Auslagerung auf weitere Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht innerhalb 14 Tage gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

6.4 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen

Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

6.5 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer nach vorheriger Terminabsprache durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

7.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, erfolgt durch

- aktuelles Testat des Datenschutzbeauftragten
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (ISO 27001).

7.4 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

8.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

9.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

9.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

10.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

10.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11 Haftung

Es wird auf den Artikel 82 DS-GVO verwiesen.

12 Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz-

oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Auftraggeber

PASCOM[®]

www.pascom.net

Auftragnehmer

Stand: 03.02.2025

Anlage 1

Technische und Organisatorische Maßnahmen (ToM) (Art. 32 DS-GVO)

TOM der pascom Austria GmbH Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle	
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen	Büroräume: <ul style="list-style-type: none"> • Zugang über Schlüssel / RFID-Chip • Rechenzentrum AWS (Frankfurt) (https://aws.amazon.com/de/compliance/iso-27001-faqs/)
Zugangskontrolle	
Keine unbefugte Systembenutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Authentifizierung mit Benutzer und Passwort • Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) • Firewall • Komplexe Kennwörter • Passwort-Datenbank • Technische Sperre des Arbeitsplatzes bei Nichtaktivität • Datenträger der Endgeräte sind verschlüsselt • VPN-Einwahl für Mitarbeiter • Umfassender Schutz gegen Malware auf Arbeitsplatzrechnern und Servern • Role-Based Access Control (RBAC) mit minimalen Berechtigungen
Zugriffskontrolle	
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigungskonzepte erfolgt durch die Aktualisierung einmal pro Jahr. • Änderungen und Berechtigungen an IT-Systemen werden im Ticket-System dokumentiert • VPN-Einwahl für Mitarbeiter • Laufende Bereinigung der zentralen Benutzerdatenbank (Entra ID) und VPN-Berechtigungen
Trennungskontrolle	
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Mandantenfähigkeit • Getrennte Speicherung von Kundendaten • Getrennte Entwicklungs-, Test- und Produktivsysteme

Pseudonymisierung	
<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;</p> <p>(Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teil-Anonymisierung der Daten im Falle von Einzelverbindungsnachweisen

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle	
<p>Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Remote Zugang via Virtual Private Networks (VPN) • Sicherer SMTP-Server (STARTTLS, PFS) • Verschlüsselung der Datenträger • Drahtlose Netze mit WPA3-Verschlüsselung • Sicherer Zugang für Kunden über my.pascom.net Portal
Eingabekontrolle	
<p>Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollierung von Eingaben (Änderungshistorie) • Protokollierung der Zugriffe auf Kundensystemen • Ticket-System

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckender Virenschutz • Einsatz von Firewalls • Aktuelles Notfallhandbuch vorhanden • Backup- und Recovery-Konzept • Zeitnahes Einspielen von Sicherheitspatches und -Updates • Datenhaltung in zertifizierten Rechenzentren (AWS) mit Spiegelung kritischer Daten • Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) • Automatisiertes Patchmanagement • Monitoring-Systeme mit Alarmierung • Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort • Feuerlöscheinrichtung • Klimatisierung

Rasche Wiederherstellbarkeit	
(Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung mit einzelnen Dateien wird bei Bedarf durchgeführt und im Ticket-System dokumentiert. • Es finden Übungen und Tests zum Wiederanlauf von Systemen im Notfall statt.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Organisationskontrolle	
Datenschutzmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Informationssicherheitsleitlinie • Verpflichtung der Mitarbeiter auf Vertraulichkeit und Fernmeldegeheimnis • Benennung eines Datenschutzbeauftragten • Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO) • Organisatorische und technische Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO) • Risikoanalyse (Art. 32 DS-GVO) • Datensicherheitsrichtlinien • Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter • Meldung von Sicherheitsvorfällen (Art. 33, 34 DS-GVO) • Bei Bedarf: Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO) • Interne Audits Informationssicherheit • Datenschutzaudits intern • Externe Audits (Zertifizierungen)

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen	
(Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)	<ul style="list-style-type: none"> • SMTP Server (STARTTLS, PFS) • Webserver mit SSL (HTTPS) • Maßnahmen für die pascom ONE (SaaS) <ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf die Webseiten nur über (HTTPS) • Verschlüsseltes Signaling (SIP/TLS) • Übertragung der Sprache nur verschlüsselt (SRTP) • Sichere Provisionierung der Endgeräte (HTTPS/ AES256 Token) • Verschlüsselung der Client-Kommunikation (TLS) • Drahtlose Netze mit WPA3-Verschlüsselung

Auftragskontrolle

- Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
- Eindeutige Vertragsgestaltung
- formalisiertes Auftragsmanagement
- strenge Auswahl des Dienstleisters
- Vorabüberzeugungspflicht
- Nachkontrollen

Hinweis:

Das Unternehmen ist nach ISO/IEC 27001 zertifiziert.